



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes
hier: Elektronische Einreichung von Originaldokumenten im Hinterlegungsverfahren vereinfachen
(Drs. 18/21092)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 5 wird Art. 7 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht in besonderer Form vorzulegen sind.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Nachweise, die im Original vorzulegen sind, können im elektronischen Rechtsverkehr an Stelle von Papierdokumenten auch als elektronische Dokumente vorgelegt werden, wenn die Einreichung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt erfolgt und die Anwältin bzw. der Anwalt versichert, dass ihr bzw. ihm das Original vorliegt und die Hinterlegungsstelle die Möglichkeit hat, die Vorlage des Originals nachzufordern.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

Begründung:

Zweck des Gesetzentwurfs ist es, so wie bereits in anderen Verfahrensbereichen nun auch in Hinterlegungsangelegenheiten den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Dazu sollen gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere öffentlich-rechtliche Beteiligte, wie beispielsweise Behörden, gesetzlich verpflichtet werden, im Hinterlegungsverfahren Dokumente grundsätzlich elektronisch einzureichen, soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. Für zahlreiche Angelegenheiten, wie zum Beispiel anwaltliche Vollmachten, bestehen nach wie vor Schriftformerfordernisse, die zur Folge haben, dass entsprechende Nachweise in Papierform eingereicht werden müssen. Das steht einem durchgehenden elektronischen Rechtsverkehr, der Medienbrüche vermeidet, entgegen, erhöht den Arbeitsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, professionelle Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender und die Justiz. Daher soll, wie es bereits teilweise heute der gerichtlichen Praxis entspricht, ermöglicht werden, dass Dokumente, die im Original vorzulegen sind, auch vorab als Scan und damit in elektronischer Form eingereicht werden können, wenn die einreichende Rechtsanwältin bzw.

der einreichende Rechtsanwalt versichert, dass ihr bzw. ihm das Original vorliegt und das Gericht die Möglichkeit hat, die Vorlage des Originals nachzufordern. Dieser Änderungsantrag geht auf eine Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer vom Februar 2022 zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zurück.